

schen Gesetzes durch den bairischen Gesetzgeber sprechen kann.

Ein solch unmittelbarer Zusammenhang, wie wir ihn bei den bisher besprochenen Titeln verfolgen konnten, besteht in den übrigen allerdings nicht.

Für Titel VII (*de nuptiis prohibendis incestis*) cap. 1—3 hat Zeumer, wie mir scheinen möchte, überzeugend den Nachweis erbracht, dass sie aus westgothischer Quelle stammen¹, und hat dem entsprechend in seiner Ausgabe aus der *lex Baiuvariorum* ein Stück der *Euriciana* restituiert². Es sind Kapitel, die ebenso auch in der *lex Alamannorum XXXIX* sich finden, und über die unter diesem Gesichtspunkte später noch zu handeln ist. Für die Textvergleiche zwischen dem bairischen und westgothischen Gesetze gibt aber dieser Nachweis Zeumers, so wertvoll er sonst ist, natürlich keinen Anhaltspunkt. Den Kapiteln 4 und 5 fehlt (nach der Zählung des dritten Textes bei Merkel³) bei einiger Anlehnung ans alamannische Gesetz jede Beziehung zum Gothenrechte.

Im Titel VIII *de uxoribus et earum causis* sind wieder nur einzelne Kapitel, welche mit dem westgothischen Rechte Beziehungen bieten. Das Kapitel 1 weist vielleicht in der Behandlung des in *flagranti* ertappten und getödteten Ehebrechers eine sachliche Uebereinstimmung auf mit l. Visig. (*Antiqua*) 3, 4, 4, ohne dass aber von einer textlichen Verwandtschaft die Rede sein könnte; eine solche besteht nur zwischen VIII, 18 und 19 und l. Visig. (*Antiqua*) VI, 3, 1 bzw. 2 und 3, ohne dass jedoch der Vergleich irgendwie ergibig wäre.

Im Titel IX *de furto* hat Merkel auf Beziehungen von cap. 4 zu *Antiqua* VII, 3, 3 und von cap. 4 b (= app. 3 zu VII, 3, 6 hingewiesen, die Zeumer gewiss mit Recht ignoriert. Solche bestehen nur zwischen c. 5 und VII, 2, 16, c. 6 und VII, 2, 6, c. 7 und VII, 2, 8, c. 9 und VII, 2, 23, c. 11 und VII, 2, 11, c. 13 und VII, 2, 8, c. 14 und VII, 2, 9.

Das Kapitel 5 (*lex Bai.*) stimmt fast wörtlich mit der *Antiqua* überein. IX, 6 des bairischen Volksrechtes steht in sachlicher Uebereinstimmung mit *Antiqua* VII, 2, 6, die jedoch ausführlicher und reicher stilisiert ist. Für das bairische Kapitel IX, 7 ist nur die Parallelstelle aus der *Recessv.* VII, 2, 8 erhalten, vermutlich eine Neuredaktion der hier

1) Neues Archiv XXIII, 104 ff., 110 f.

2) L. Visig. S. 28.

3) = App. I und cap. 4 von Merckels Text I.